Information für Studierende zur Anfertigung externer Abschlussarbeiten

Planung und Genehmigung

Rechtsgrundlage für das Anfertigen jeder Abschlussarbeit ist die fachspezifische Prüfungsordnung.

Soll eine Abschlussarbeit extern, d.h. bei einem Unternehmen oder einer anderen universitätsfremden Organisation, angefertigt werden, müssen dies die Studierenden beim Prüfungsausschuss rechtzeitig beantragen. Der formlose Antrag muss enthalten:

- Eine Skizze des geplanten Vorhabens, welche die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität und der zeitlichen Durchführbarkeit im u.g. Sinne erlaubt.
- Eine Liste der wichtigsten verwendeten Methoden und in diesem Zusammenhang
- eine Stellungnahme zur angemessenen Betreuung und notwendigen Infrastruktur an der externen Institution.
- Die Benennung der als externe und interne Betreuer fungierenden Personen mit deren Einverständniserklärung und Unterschrift.

Abschlussarbeiten sind das abschließende Element des Studiums und keinesfalls als erster Teil der Berufstätigkeit oder als Praktikum zu verstehen. Mit dieser Prüfungsleistung belegen die Studierenden den Erfolg ihrer akademischen Ausbildung und ihre Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss die Arbeit ein hohes Maß an kreativer Eigenleistung der Studierenden aufweisen.

Jede Abschlussarbeit muss von Anfang an von einem Hochschullehrer betreut werden. Die Hochschullehrer sind grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, eine externe Abschlussarbeit zu betreuen. Vor Konkretisierung der Aufgabenstellung mit einem Unternehmen müssen die Studierenden Thema und Randbedingungen der Betreuung mit einem Hochschullehrer abschließend klären. Die Studierenden haben sicherzustellen, dass die Abschlussarbeit den wissenschaftlichen Ansprüchen der Universität genügt und sie vor Ort nicht im Tagesgeschäft vereinnahmt werden. Deshalb müssen sie Themenstellung und Arbeitsplan sorgfältig mit dem betreuenden Hochschullehrer im Vorfeld abstimmen, d.h. vor Beginn der Arbeit! Die Note der Abschlussarbeit orientiert sich vor allem an der Wissenschaftlichkeit der Arbeit.

Geheimhaltung

Häufig verlangt das Unternehmen die ausdrückliche Zusicherung, dass Informationen geheimgehalten werden. Dann kann es erforderlich sein, vor Beginn der Arbeit vertragliche Regelungen zwischen dem Studierenden und dem Unternehmen bzw. zwischen der Universität und dem Unternehmen zu treffen.

Was eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Universität und Unternehmen betrifft, so ist zu bedenken, dass alle Universitätsangehörigen, die Einsicht in die Arbeit nehmen können oder müssen, ohnehin der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Ein öffentliches Einstellen der Abschlussarbeiten in der Universitätsbibliothek erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag der Studierenden. In einzelnen Studiengängen gibt es hochschulöffentliche Abschlusskolloquien, auf Wunsch der Studierenden kann aber in derartigen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies sicher zu stellen liegt ggf. allein in der Verantwortung des Studierenden, der eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen hat.

Die Universität Ulm verfügt über eine Mustervereinbarung, die auf Wunsch der Unternehmen in Fall von externen Abschlussarbeiten abgeschlossen werden kann.

Was eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Studierenden und Unternehmen betrifft, so verwenden die Unternehmen üblicherweise eigene Muster, in denen sowohl die Geheimhal-

tung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als auch die Geheimhaltung der Abschlussarbeit geregelt ist. In ihrem eigenen Interesse sollten die Studierenden darauf achten, dass die Regelung bezüglich ihrer Abschlussarbeit befristet ist. Solange die Studierenden verpflichtet sind, ihre eigene Abschlussarbeit geheim zu halten, gilt dies auch für den Fall von Vorstellungsgesprächen gegenüber möglichen Arbeitgebern oder Präsentationen für weiterführende Studiengänge (Master, Promotion).

Urheberrechte

Urheber einer Abschlussarbeit ist der/die Studierende, d.h. nur diese/r ist befugt über alle damit verbundenen Rechte zu verfügen.

Studierende müssen darauf achten, ob sie in ihren Arbeiten Arbeitsergebnisse der Universität, z.B. Know-How, Software, Erfindungen, nutzen. An diesen behält die Universität alle Rechte, die Studierenden können über diese nicht verfügen, auch nicht zu Gunsten des Unternehmens.

Wenn die Studierenden die Nutzungsrechte an ihren eigenen Arbeitsergebnissen auf das Unternehmen übertragen, so können sie selbst nicht mehr darüber verfügen. Für eventuell anschließende Master- oder Doktorarbeiten haben ihre – ursprünglich eigenen – Ergebnisse dann nutzungsrechtlich den gleichen Status wie fremde Ergebnisse, d.h. möglicherweise müssen Lizenzen dafür vereinbart werden.

Unfallversicherung

Während der Arbeit in einem externen Unternehmen besteht für die Studierenden seitens der Universität kein Versicherungsschutz. Die Studierenden müssen ihre Versicherungssituation daher vor Beginn der Abschlussarbeit klären.